



Brüssel, den 3. Februar 2025
(OR. en)

5756/25
ADD 1

FIN 114
PE-L 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

ANLAGE 1: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)	2
ANLAGE 2: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	4
ANLAGE 3: Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA).....	6
ANLAGE 4: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)	9
ANLAGE 5: Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)	12
ANLAGE 6: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA).....	15

ANLAGE 1

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2023 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

ANLAGE 2

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2023 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2023 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

ERLÄUTERUNG

**ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
EXEKUTIVAGENTUR FÜR DEN INNOVATIONSRAT UND FÜR KMU (EISMEA)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Bemerkung des Rechnungshofs zu erheblichen Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Exekutivagentur. Dazu zählt der Umzug der Exekutivagentur in neue Räumlichkeiten, ohne mit dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (Office for Infrastructure and Logistics in Brussels – OIB) eine formelle rechtliche Vereinbarung geschlossen zu haben, wodurch verschiedene Risiken in Bezug auf finanzielle Aspekte und die Sicherheit des Personals entstanden sind. Darüber hinaus bedauert der Rat, dass die Exekutivagentur die Haushaltordnung in Bezug auf eine erhebliche Zahlung an das OIB nicht eingehalten hat und dass Dienstreiseaufträge häufig genehmigt wurden, ohne dass eine ordnungsgemäße Befugnisübertragung durch den zuständigen Anweisungsbefugten vorlag. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre Verfahren zur internen Kontrolle zu stärken, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2023 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

ERLÄUTERUNG[EN]
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATS (ERCEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs zum Verwaltungs- und Kontrollsysten und empfiehlt der Exekutivagentur, ihre Geschäftsordnung zu überprüfen, um die vollständige Einhaltung von Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates sicherzustellen. Der Rat fordert die Exekutivagentur ferner auf, die Koordinierung mit der Kommission zu verbessern, um sicherzustellen, dass ihre Beschlüsse die in der Verordnung festgelegten Aufsichtsaufgaben der Kommission widerspiegeln.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABI. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABI. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2023 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.

ERLÄUTERUNG[EN]
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN EXEKUTIVAGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND DIGITALES
(HaDEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2023 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass die Bemerkung des Rechnungshofs von 2022 zu Schwachstellen bei Vergabeverfahren von geringem Wert trotz der ergriffenen Korrekturmaßnahmen noch immer offen ist, und ersucht die Exekutivagentur, dafür zu sorgen, dass die Beschreibungen des Vertragsgegenstands künftig nicht mehr unklar sind.

ANLAGE 6

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2023 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2023 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABI. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABI. C, C/2024/6332, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6332/oj>.